

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/10/10 B1768/02 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2003

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz
B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
StGG Art15
EMRK Art9
AnerkennungsG
AusIBG §1 Abs2 lfd
BG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften §11

Leitsatz

Keine Verletzung der Religionsfreiheit und des Gleichheitsrechtes durch die Abweisung eines Antrags auf Feststellung der Ausnahme der entgeltlichen Seelsorgetätigkeit eines philippinischen Ehepaars für die Zeugen Jehovas vom sachlichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes; keine unsachliche Differenzierung zwischen gesetzlich anerkannten und anderen Religionsgemeinschaften

Rechtssatz

Die bereits in der Stammfassung des AusIBG enthaltene und seit Inkrafttreten des AusIBG unverändert gebliebene Ausnahmebestimmung des §1 Abs2 lfd hat offenkundig lediglich solche Religionsgesellschaften im Auge, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20.05.1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI 68/1874 (Anerkennungsgesetz), anerkannt worden sind (oder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anerkannt waren).

Die Beschäftigung von Ausländern als Seelsorger im Rahmen einer "religiösen Bekenntnisgemeinschaft" iS des BG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften unterliegt demgegenüber dem AusIBG und setzt daher das Vorliegen eines entsprechenden Beschäftigungstitels (vgl §3 Abs1 AusIBG) voraus.

Die seelsorgerische Betätigung ist zweifellos vom Schutzbereich des Art9 Abs1 EMRK umfasst. In diesen Schutzbereich fällt demnach zwar auch das Beschäftigungsverhältnis eines Seelsorgers zu einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft. Die vom Gesetzgeber in öffentlich-rechtlicher, aber auch in privatrechtlicher Hinsicht, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, geschaffene Ordnung (wozu auch die Ordnung des Arbeitsmarktes hinsichtlich der Beschäftigung von Ausländern zählt) ist jedoch - wie mit Blick auf die in dieser Hinsicht bestehenden europäischen Rechtstraditionen nicht zweifelhaft sein kann - iS des Art9 Abs2 EMRK als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig zu beurteilen.

Weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum.

Keine Verfassungsbestimmung gebietet, ein solches Beschäftigungsverhältnis von diesem Regime auszunehmen.

Die Differenzierung zwischen gesetzlich anerkannten und anderen Gemeinschaften begegnet im hier gegebenen Zusammenhang als solche keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Entscheidungstexte

- B 1768/02 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.10.2003 B 1768/02 ua

Schlagworte

Arbeitsrecht, Ausländerbeschäftigung, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Religionsgesellschaften, Geltungsbereich (sachlicher) eines Gesetzes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1768.2002

Dokumentnummer

JFR_09968990_02B01768_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at